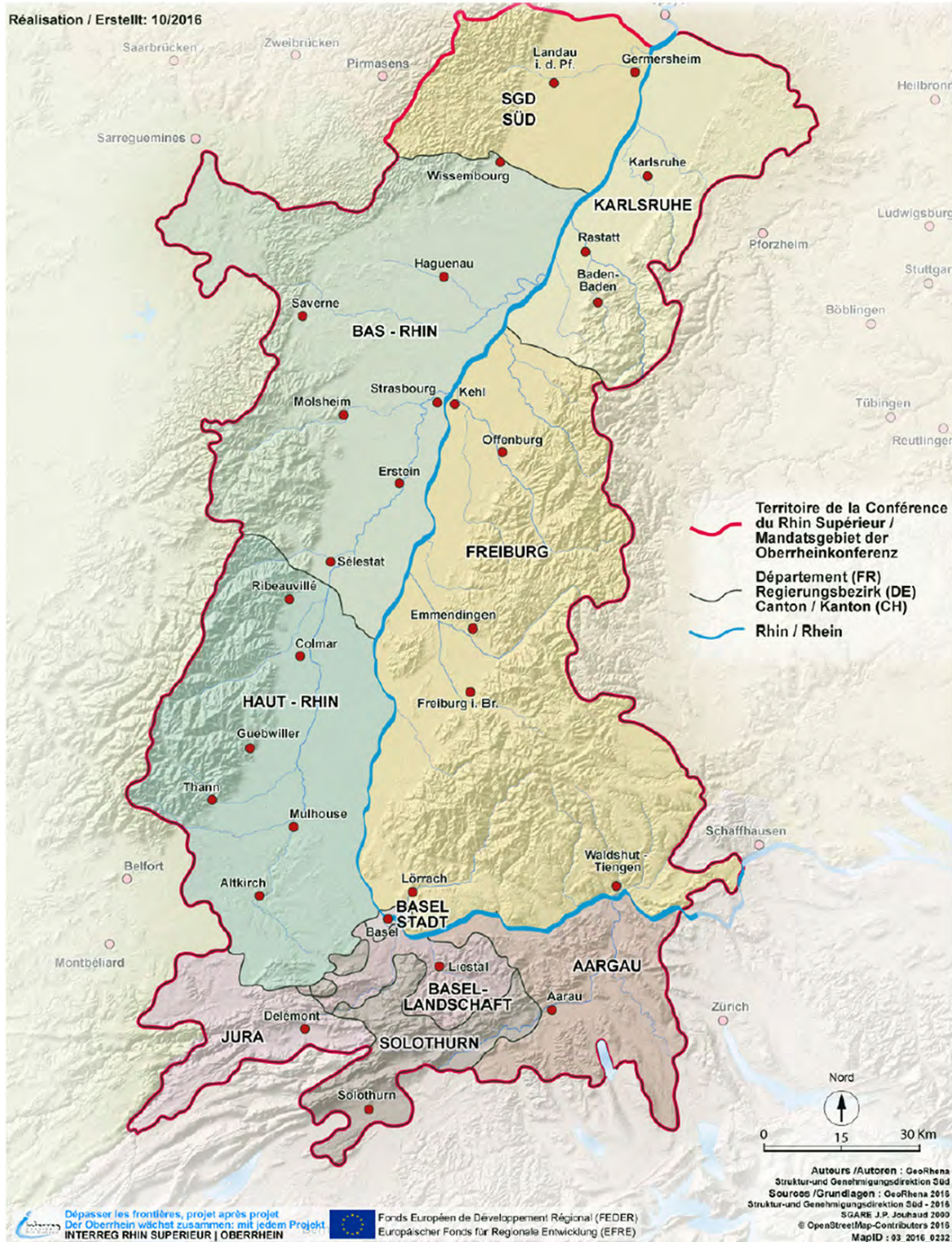


LEITFADEN

ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT BEI UMWELTRELEVANTEN VORHABEN SOWIE PLÄNEN UND PROGRAMMEN



DEUTSCH-FRANZÖSISCH-
SCHWEIZERISCHE
OBERRHEINKONFERENZ



CONFERENCE
FRANCO-GERMANO-SUISSE
DU RHIN SUPERIEUR

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsch-Französisch-Schweizerische Oberrheinkonferenz

erstellt vom Ad-hoc-Expertenausschuss „Leitfaden“
unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz / Michael Umhey
Kehl, Oktober 2016

Kartografie: GISOR

Kontakt und kostenloser Download des Leitfadens: www.oberrheinkonferenz.org

In Kraft gesetzt
durch Beschluss der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz
am 9. Dezember 2016

Deutsch – Französisch – Schweizerische Oberrheinkonferenz

Leitfaden zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	4
B. Anwendungsbereich des Leitfadens	6
C. Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen:	7
I. Information und Konsultation zwischen Behörden	7
1. Zuständige Behörden	
2. Information und Konsultation auf Initiative der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates	
3. Information und Konsultation auf Initiative der zuständigen Behörde des Nachbarstaates	
II. Schritte des Verfahrens	9
1. Inhalt der zu übermittelnden Unterlagen	
2. Mitwirkung der Öffentlichkeit	
3. Stellungnahme des Nachbarstaates	
4. Entscheidung des Ursprungsstaates	
D. Pläne und Programme mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen:	11
I. Gemeinsame Modalitäten bei Vorhaben	
II. Spezifische Modalitäten für Pläne und Programme	
1. Inhalt der zu übermittelnden Unterlagen	
2. Entscheidung des Ursprungsstaates	
Anlagen	
1. Karte „Territoriale Zuständigkeit nach dem Leitfaden zur grenzüberschreitenden	12
Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen“	
2. Liste der Ansprechpartner	13
3. Fließdiagramme	15

A. Einleitung

In der trinationalen Metropolregion Oberrhein hat die grenzüberschreitende Beteiligung eine lange Tradition. Die gegenseitige Information und Anhörung über Vorhaben, die grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können, erfolgte im Gebiet der Oberrheinkonferenz zunächst auf der Grundlage der „Empfehlung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein“ vom 13. März 1996, die eine 1982 getroffene Empfehlung ablöste.

Der Fortschritt bei der kohärenten Raumentwicklung in der Metropolregion hängt nun davon ab, inwieweit die Kooperation in der Raumordnung und der Umweltplanung vertieft wird. Die heutigen europäischen Regelungen zur grenzüberschreitenden Beteiligung auf der Grundlage der Espoo-Konvention von 1991 wurden am Oberrhein bereits praktiziert, lange bevor diese verbindlich vorgeschrieben wurden; sie werden inzwischen sehr weitgehend angewendet. Damit stellt der Oberrhein bei dieser Frage eine Modellregion in Europa dar.

Die früheren Empfehlungen von 1982 und 1996 sahen im Wesentlichen eine grenzüberschreitende Behördeninformation vor, bei der die Behörde des Nachbarstaates am Genehmigungsverfahren wie eine inländische Behörde zu beteiligen war. Praktische Bedeutung erlangten die Empfehlungen nur für eine begrenzte Anzahl von ausgewählten Infrastrukturprojekten und genehmigungsbedürftigen Einzelvorhaben.

Deutschland, Frankreich und die Schweiz haben alle das Übereinkommen der UNO/ECE über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) ratifiziert. In Deutschland und in Frankreich sind in Umsetzung der Espoo-Konvention, der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung, die sie durch die Richtlinie 2017/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 erfahren haben, zwischenzeitlich gesetzliche Verfahrensregelungen in Kraft getreten, die über den Anwendungsbereich und den Inhalt der Empfehlung hinausgehen.

In der Schweiz ist eine Ratifizierung des im Juli 2010 in Kraft getretenen und für Deutschland und Frankreich ebenfalls maßgeblichen SEA-Protokolls (Strategic Environmental Assessment) vom 21. Mai 2003, das die Espoo-Konvention ergänzt und ebenso wie die Richtlinie 2001/42/EG eine Information und Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit der jeweiligen Nachbarstaaten bei bestimmten Plänen und Programmen mit strategischer Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, bis dato noch nicht erfolgt.

Für Pläne und Programme in der Schweiz besteht folglich keine rechtliche Verpflichtung, diesen Leitfaden anzuwenden. Jedoch sind die zuständigen Schweizer Behörden bereit, sich an Konsultationsverfahren zu beteiligen.

Die Ziele des vorliegenden Leitfadens sind folgende:

- **einerseits die Anwendung der bestehenden Rechtsnormen:** Der vorliegende Leitfaden soll, für die Verwaltungspraxis Handlungsanweisungen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Konventionen entwickeln, bei denen die jeweiligen nationalen Verfahrensregelungen ohne Abstriche gewahrt bleiben.
- **andererseits die Garantie der Information und Konsultation:** Die am Leitfaden beteiligten Parteien streben an, die Information und Anhörung der zuständigen Behörden des Nachbarstaates, der eventuell betroffenen anderen Behörden und der Öffentlichkeit unter möglichst optimalen Voraussetzungen zu gewährleisten. Der Leitfaden soll insbesondere die Bedingungen für eine Information der Öffentlichkeit festlegen, ohne dass die Sprache sowie die unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften und Verfahrensregelungen ein Hindernis für die Information und Anhörung darstellen.
- **schließlich, die Einhaltung der Fristen:** Die Verfahren sollen derart koordiniert werden, dass die Verwirklichung von Investitionsprojekten in Grenznähe in zeitlicher Hinsicht durch die erforderliche grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

B. Anwendungsbereich des Leitfadens

1. Der Leitfaden findet Anwendung für Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können und bei denen in Anwendung der Espoo-Konvention und der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – „IED/IE-Richtlinie“) bzw. der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gemäß der UNECE-Aarhus-Konvention ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Für Projekte, die der Art nach in den Anwendungsbereich dieser Konvention und dieser Richtlinien fallen, aber dort nicht ausdrücklich erwähnt sind, gilt er entsprechend. Ebenso gilt der Leitfaden für Umbau- oder Erweiterungsvorhaben von bestehenden Anlagen oder Bauwerken, sobald diese Vorhaben Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Ursprungsstaat sind.

In Deutschland sind dies insbesondere, aber nicht nur, genehmigungs- oder zulassungsbedürftige Projekte, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder den entsprechenden UVP-Vorschriften der Länder Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind und für die nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In Frankreich sind Vorhaben betroffen, die genehmigungs- bzw. zulassungspflichtig sind und für die eine Umweltverträglichkeitsstudie (*étude d'impact*) erforderlich ist: die klassifizierten Anlagen für den Umweltschutz (*installations classées pour la protection de l'environnement*) und andere Anlagen, Werke, Arbeiten und Aktivitäten mit Auswirkungen auf die Gewässer.

In der Schweiz betrifft es genehmigungspflichtige Vorhaben, die gemäß schweizerischem Umweltschutzgesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Ferner betrifft es Vorhaben, die nicht der UVP unterliegen, aber dennoch relevante grenzüberschreitende Auswirkungen verursachen können.

2. Bei grenzüberschreitenden gemeinsamen Vorhaben von zwei oder mehreren Parteien der Oberrheinkonferenz, die durch eine Vereinbarung oder im Rahmen eines grenzüberschreitenden Zweckverbands zustande kommen, verständigen sich die Parteien im Einzelfall über das Prinzip und die Modalitäten der grenzüberschreitenden Anhörung, wenn dies nicht bereits in der Vereinbarung geregelt ist.

3. Bei Vorhaben, die dem deutschen Raumordnungsverfahren unterliegen, erfolgt eine grenzüberschreitende Information der zuständigen Behörden des betroffenen Nachbarstaates, wenn das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann.

4. Der Leitfaden findet bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen in Deutschland und Frankreich mit umweltrelevanten Auswirkungen auf den Nachbarstaat Deutschland oder Frankreich entsprechend Anwendung.

C. Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

I. Information und Konsultation zwischen Behörden

1. Zuständige Behörden

Folgende Behörden werden nach regionaler Zuständigkeit (siehe Karte – Anlage 1) als nationale Ansprechpartner im Rahmen des grenzüberschreitenden Informations- und Anhörungsverfahrens tätig (siehe Liste der Ansprechpartner – Anlage 2):

- für Deutschland

Regierungspräsidium Freiburg
Regierungspräsidium Karlsruhe
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße

- für Frankreich

Préfecture du Haut-Rhin, Colmar
Préfecture du Bas-Rhin, Strasbourg

- für die Schweiz

Kanton Aargau
Kanton Basel-Landschaft
Kanton Basel-Stadt
Kanton Jura
Kanton Solothurn

2. Information und Konsultation auf Initiative der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats

a) Ursprungsstaat

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates:

- informiert die zuständige Behörde des Nachbarstaates über ein Projekt zum gleichen Zeitpunkt und nach den gleichen Modalitäten wie die anderen Behörden des Ursprungsstaates, spätestens aber zum Zeitpunkt der Anhörung der Öffentlichkeit. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert sie gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle.
- informiert gleichzeitig über die Fristen sowie über Datum und Modalitäten der Anhörung der Öffentlichkeit ihres Landes.
- übermittelt die Unterlagen an die in diesem Leitfaden genannte zuständige Behörde des Nachbarstaates. Allein die Behörde des Nachbarstaates ist dafür zuständig, die

Unterlagen unverzüglich an die Stellen, Gebietskörperschaften und Personen weiterzuleiten, die gemäß ihrem innerstaatlichen Recht beteiligt und angehört werden müssen.

Ist eine andere Behörde als die in diesem Leitfaden als zuständig genannte Behörde des Ursprungsstaates für die Zulassung eines Projektes zuständig, und hat dieses Vorhaben möglicherweise grenzüberschreitende Umweltauswirkungen in einem Nachbarstaat, führt diese, falls es das innerstaatliche Recht erlaubt, das Beteiligungsverfahren selbst durch oder leitet die Unterlagen an die in diesem Leitfaden genannte zuständige Behörde des Ursprungsstaates weiter, die wiederum die zuständige Behörde des Nachbarstaates informiert.

b) Nachbarstaat

Die zuständige Behörde des Nachbarstaates :

- kann unverzüglich, bei der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates, weitere Informationen anfordern
- gibt ihre begründete Stellungnahme bezüglich eventueller Auswirkungen auf ihr Gebiet ab.
- soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert sie gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle.

3. Information und Konsultation auf Initiative der zuständigen Behörde des Nachbarstaates

a) Nachbarstaat

Auf Nachfrage kann die zuständige Behörde eines Nachbarstaates vom Ursprungsstaat über ein Vorhaben informiert werden, von dem sie annimmt, dass es erhebliche Auswirkungen auf ihr Gebiet haben könnte.

b) Ursprungsstaat

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll:

- gibt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates unverzüglich alle verfügbaren Informationen weiter, die für die Beurteilung der Projektauswirkungen relevant sind.
- informiert die zuständige Behörde des Nachbarstaates über den Stand des Verfahrens, bzw. über die Art des möglicherweise anzuwendenden Verfahrens, oder ob das Vorhaben nach innerstaatlichem Recht entweder gar keinem Zulassungsverfahren unterliegt, oder, falls es einem Zulassungsverfahren unterliegt, es jedoch keiner Anhörung der Öffentlichkeit bedarf. Für den Fall, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig ist, wird auf Punkt II. 2 „Mitwirkung der Öffentlichkeit“ Kapitel C des Leitfadens verwiesen.

- kann der zuständigen Behörde des Nachbarstaates bei Verfahren zur Festlegung des Inhalts der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung (in Deutschland sogenanntes „Scoping-Verfahren“; in der Schweiz „Voruntersuchung/Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung“), die sie zusammen mit dem Projektträger vor der eigentlichen Einreichung des Zulassungsantrages durchführt, eine Mitwirkung vorschlagen. Sie stellt vorhandene Unterlagen über das beabsichtigte Projekt zur Verfügung, nennt die Frist, innerhalb der Vorschläge zum Untersuchungsrahmen gemacht werden können, und teilt – falls Deutschland der Ursprungsstaat ist – mit, wann und wo der Scoping-Termin durchgeführt wird.

II. Schritte des Verfahrens

1. Inhalt der zu übermittelnden Unterlagen

a) Vorhaben, die im Ursprungsstaat UVP- und zulassungspflichtig sind

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates übermittelt mindestens folgende Dokumente:

- den Text der öffentlichen Bekanntmachung bezüglich der Beteiligung der Öffentlichkeit am Zulassungsverfahren im Ursprungsstaat.
- fünf Exemplare der Antragsunterlagen, davon mindestens eines in Papierform, die anderen Exemplare je nach Umfang in elektronischem Format (CD-Rom oder Downloadadresse)
- die nicht-technische Zusammenfassung (Erläuterungsbericht und Umweltbericht) übersetzt in die Sprache des Nachbarstaates. Die Übersetzung dieses Dokuments obliegt der Verantwortung des Antragstellers.

b) Vorhaben, die im Ursprungsstaat nicht UVP- und zulassungspflichtig sind

Wünscht die zuständige Behörde des Nachbarstaates eine Information über ein solches Vorhaben, übermittelt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse, ohne dass aufgrund dieser Anfrage vom Projektträger Unterlagen oder Papiere zu verlangen wären, die nach dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsstaates gewöhnlich nicht verlangt werden.

2. Mitwirkung der Öffentlichkeit

a) Nachbarstaat

Der Nachbarstaat:

- unterrichtet seine Öffentlichkeit über ein Projekt, das im Ursprungsstaat verwirklicht werden soll.
- übernimmt die eventuellen Kosten, die im Nachbarstaat für die Beteiligung der Öffentlichkeit anfallen.

- informiert seine Öffentlichkeit über die Stelle im Ursprungsstaat, bei der Unterlagen eingesehen und bei der Einwendungen zum Vorhaben innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben werden können. Die Öffentlichkeit des Nachbarstaates hat die Einwendungen, in der Sprache des Nachbarstaates, direkt bei der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates, oder in Frankreich: commissaire enquêteur, einzureichen.
- kann die übermittelten Unterlagen öffentlich auslegen.

b) Ursprungsstaat

Der Ursprungsstaat des Vorhabens berücksichtigt die aus dem oder den Nachbarstaat(en) vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Einwände in gleichem Maße, als ob sie von einer Behörde oder einem Einwohner des Ursprungsstaates vorgebracht worden wären; dies gilt selbst dann, wenn sie in der Sprache des Nachbarstaates vorgebracht werden.

3. Stellungnahme des Nachbarstaates

a) Frist

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates gibt bei der Übermittlung der Unterlagen die Frist an, innerhalb derer die zuständige Behörde des Nachbarstaates ihre Stellungnahme abgeben kann. Hält die zuständige Behörde des Nachbarstaates die festgesetzte Frist für nicht ausreichend, verständigt sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates und gibt dieser die ihr erforderlich erscheinende Frist an.

b) Einreichung

Die zuständige Behörde jedes Staates übermittelt ihre Stellungnahme und gegebenenfalls die Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften in ihrer eigenen Sprache an die zuständige Behörde des Ursprungsstaates.

4. Entscheidung des Ursprungsstaates

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates übermittelt dem Nachbarstaat in der Sprache des Ursprungsstaates:

- die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates.
- den Text der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung im Ursprungsstaat.

Für Vorhaben, die Gegenstand einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung sind, unterrichtet jede Partei ihre Öffentlichkeit über die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung. Die Entscheidung wird auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht. Jede Partei informiert bei dieser Gelegenheit die Öffentlichkeit über die Fristen und Modalitäten, die für das Einlegen eines Rechtsmittels im Ursprungsstaat vorgeschrieben sind.

D. Pläne und Programme mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

I. Gemeinsame Modalitäten mit Vorhaben

Die in Kapitel C für Vorhaben beschriebenen Verfahren sind bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen in Deutschland und Frankreich mit umweltrelevanten Auswirkungen auf den Nachbarstaat Deutschland oder Frankreich entsprechend anzuwenden.

Pläne und Programme gemäß Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 müssen auf ihre Umweltauswirkungen geprüft werden. Sofern sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben, sollen die dort betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden und Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen.

II. Spezifische Modalitäten für Pläne und Programme

1. Inhalt der zu übermittelnden Unterlagen

Folgende Unterlagen sind an die zuständige Behörde des Nachbarstaates zu übermitteln:

- die vollständigen Plan- oder Programmunterlagen einschließlich Umweltbericht.
- eine Karte, aus der hervorgeht, für welchen Raum der Plan oder das Programm Anwendung finden wird.

Bei Plänen und Programmen sind zudem folgende Unterlagen in der Sprache des Nachbarstaates zu übermitteln:

a) Erläuterungsbericht mit einer Darstellung und Beschreibung:

- der wesentlichen Plan- oder Programmziele,
- der Leitlinien und der wichtigsten Maßnahmen des Plans oder Programms, insbesondere im Hinblick auf deren grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.

b) Übersetzung der Planlegende (freiwillig).

c) Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung des Umweltberichts.

Die Übersetzung dieser Dokumente obliegt der Verantwortung der planenden Stelle.

2. Entscheidung des Ursprungsstaates

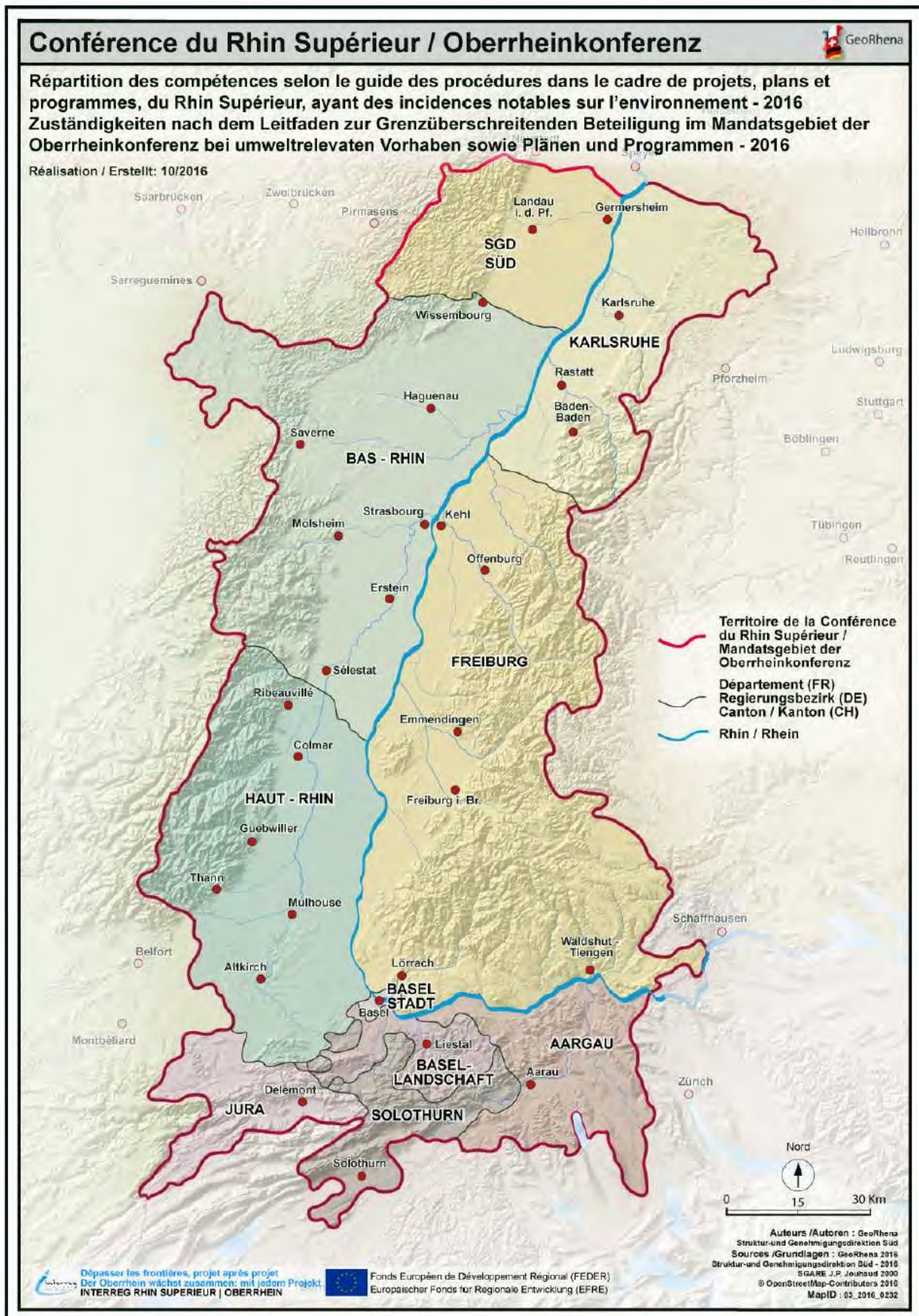
Nach Entscheidung über den Plan oder das Programm sind folgende Unterlagen durch die zuständige Behörde des Ursprungsstaates an die zuständige Behörde des Nachbarstaates zu übermitteln:

a) Entscheidung über die Genehmigung oder Verabschiedung des Plans oder Programms.

b) Endfassung des angenommenen Plans oder Programms, sofern dieser gegenüber der Anhörung verändert wurde.

c) Text der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung.

ANLAGE 1



ANLAGE 2

Zuständige Behörden

Adressen der nationalen Espoo-Kontaktstellen:

http://www.unece.org/env/eia/points_of_contact.html

DEUTSCHLAND

- Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 5 (Umwelt)
Grenzüberschreitende Umweltkooperation
Bissierstraße 7
D-79114 FREIBURG
☎ Sekretariat: +49 761 208-4272
Zentrale: +49 761 208-0
✉ E-Mail: [abteilung5\(at\)rpf.bwl.de](mailto:abteilung5(at)rpf.bwl.de)
- Regierungspräsidium Karlsruhe
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Schlossplatz 1-3
D-76131 KARLSRUHE
☎ Sekretariat: +49 721 926-7497
Zentrale: +49 721 926-0
✉ E-Mail: [abteilung2\(at\)rpk.bwl.de](mailto:abteilung2(at)rpk.bwl.de)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Koordinationsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Friedrich-Ebert-Straße 14
D-67433 NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
☎ Sekretariat +49 6321 99 2221
Zentrale +49 6321 99 0
✉ E-Mail: [koordinationsstelle\(at\)sgdsued.rlp.de](mailto:koordinationsstelle(at)sgdsued.rlp.de)

FRANCE

- Préfecture du Bas-Rhin
Direction des collectivités locales
Bureau de l'environnement et des procédures publiques
5, Place de la République
F-67073 STRASBOURG Cedex
☎ secrétariat: +33 3 88 21 62 79
standard: +33 3 88 21 67 68
✉ E-Mail: [environnement\(at\)bas-rhin.pref.gouv.fr](mailto:environnement(at)bas-rhin.pref.gouv.fr)
- Préfecture du Haut-Rhin
Direction des Collectivités Locales et des Procédures Publiques
Bureau des Enquêtes Publiques et des Installations Classées
7, rue Bruat - BP 10489
F-68020 COLMAR Cedex
☎ secrétariat: +33 3 89 29 22 27
standard: +33 3 89 29 20 00
✉ E-Mail: [pref-bepic\(at\)haut-rhin.gouv.fr](mailto:pref-bepic(at)haut-rhin.gouv.fr)

SCHWEIZ

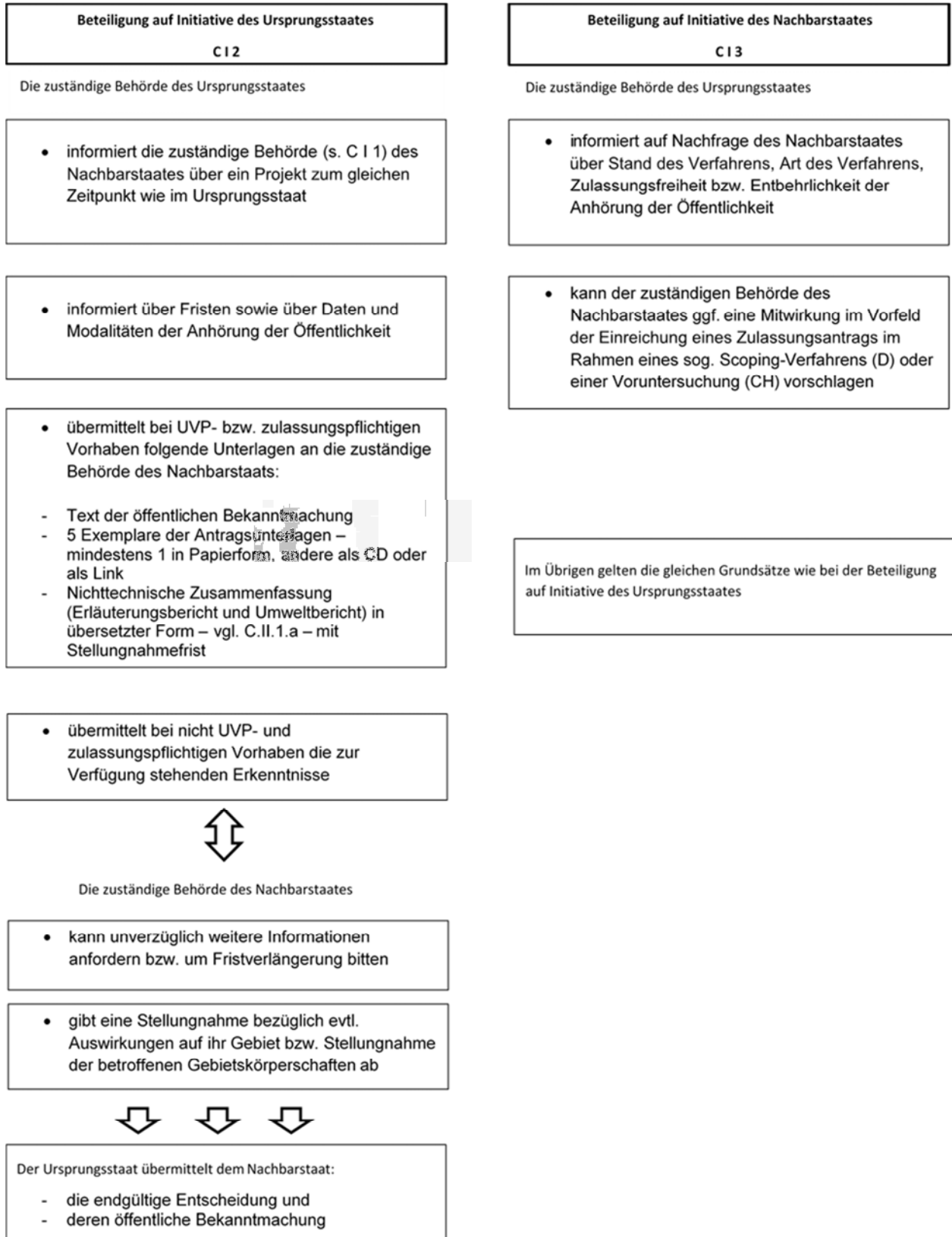
- Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Baugesuche
Entfelderstrasse 22 (Buchenhof)
CH-5001 AARAU
☎ Sekretariat: +41 62 835 33 00
Zentrale: +41 62 835 32 00
✉ E-Mail: baubewilligungen(at)ag.ch

Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion
Generalsekretariat
Abteilung Recht
Rheinstrasse 29
CH-4410 LIESTAL
☎ Sekretariat: +41 61 552 54 03
Zentrale: +41 61 552 51 11
✉ E-Mail: info.bud(at)bl.ch
- Kanton Basel-Stadt
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Amt für Umwelt und Energie
Koordinationsstelle Umweltschutz/Landwirtschaft
Hochbergerstrasse 158
CH-4019 BASEL
☎ Sekretariat: +41 61 639 22 22
Zentrale: +41 61 267 81 81
✉ E-Mail: aue(at)bs.ch
- République et Canton du Jura
Office de l'environnement
Chemin du Bel'Oiseau 12
Case postale 69
CH-2882 SAINT-URSANNE
☎ Secrétariat: +41 32 420 48 00
Centrale: +41 32 420 51 11
✉ E-Mail: secr.env(at)jura.ch
- Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Rötihof
Werkhofstrasse 65
CH-4509 SOLOTHURN
☎ Sekretariat: +41 32 627 25 61
✉ E-Mail: arp(at)bd.so.ch

ANLAGE 3

Ablaufschema zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben

- in verkürzter Form -



Ablaufschema zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei Plänen und Programmen

- in verkürzter Form -

- Das im Leitfaden beschriebene Verfahren für Vorhaben findet bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen in Deutschland und Frankreich mit umweltrelevanten Auswirkungen auf den Nachbarstaat Deutschland oder Frankreich entsprechende Anwendung.

- Für Pläne und Programm in der Schweiz besteht zwar keine rechtliche Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen, jedoch sind die zuständigen Schweizer Behörden bereit, sich an Konsultationsverfahren zu beteiligen.

Es gelten zudem nachfolgende spezifische Modalitäten:

Der Ursprungsstaat übermittelt dem Nachbarstaat

zur frühzeitigen Information:

- eine Karte des betroffenen Raumes
- die vollständigen Plan- und Programmunterlagen einschließlich Umweltbericht
 - in übersetzter Form:
 - Erläuterungsbericht mit den wesentlichen Plan- und Programmzielen, Leitlinien und wichtigsten Maßnahmen
 - Zusammenfassung des Umweltberichts
 - (freiwillig) eine Übersetzung der Planlegende

nach Vorliegen der Entscheidung:

- die Genehmigung bzw. Verabschiedung des Plans oder Programms
- die Endfassung des angenommenen Plans oder Programms (nur bei Änderungen gegenüber Anhörung)
- den Text der öffentlichen Bekanntmachung